

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 177/11 B

L 10 R 138/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RA 343/04 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. April 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 14.4.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und auf Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 25.7.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 a) Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisanspruch berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Wenn das LSG die Amtsermittlungspflicht dadurch verletzt haben soll, dass es nicht aufgeklärt habe, "ob und wenn ja welche Krankheit beim Beschwerdeführer genau vorliegt", fehlt es bereits an der Darlegung, dass der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zur Aufklärung seiner Erkrankung gestellt habe. Dies hat der Kläger nicht behauptet (3.1, S 4 der *Beschwerdebegründung*).
- 7 Soweit er meint, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht durch die Nichtberücksichtigung der Beweisfragen 1, 2, 6 und 8 der Schriftsätze vom 10., 11. und 12.4.2011 verletzt (3.4, S 7 der *Beschwerdebegründung*), hat der Kläger ebenfalls einen Verfahrensfehler nicht schlüssig gerügt. Denn bei diesen Beweisfragen handelt es sich nach seinen ausdrücklichen Ausführungen im Schriftsatz vom 11.4.2011 um "Ergänzungsfragen gemäß § 411 (4) ZPO" auf der Grundlage des Gutachtens Dr. W. . Nach § 411 Abs 4 ZPO aber sind Ergänzungsfragen "innerhalb eines angemessenen Zeitraums" dem Gericht mitzuteilen; das Fragerecht besteht grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Gutachten, die im selben Rechtszug eingeholt worden sind (vgl. *BSG SozR 1750 § 411 Nr 2 S 3 mwN*). Aus der *Beschwerdebegründung* (S 2) ergibt sich, dass der Sachverständige Psychiater Dr. W. sein Gutachten bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstellt hatte. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, weshalb er die Anhörung des Sachverständigen erst in der Berufungsinstanz beantragt habe.
- 8 b) Wenn der Kläger meint, es liege eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs darin, dass das LSG einen Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt habe, dass "eine die beantragten Leistungen ausschließende akute Behandlungsbedürftigkeit" vorliege, die zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Verfahrens gewesen sei (3.2, S 5 der *Beschwerdebegründung*), hat er einen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. *BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. *Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19 mwN*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt insbesondere vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr*, vgl. *BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Andererseits liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die Proble-



matik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (vgl zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 12.7.2006 - 2 BvR 513/06 - BVerfGK 8, 376), zB bereits durch die angefochtenen Entscheidungen (Bescheide, SG-Urteile) in das Verfahren eingeführt wurde (vgl zB Senatsbeschluss vom 21.2.2011 - B 13 R 383/10 B - BeckRS 2011, 69394 RdNr 5).

- 10 Nach diesen Maßgaben hat der Kläger eine Überraschungsentscheidung nicht aufgezeigt. Denn er trägt selbst vor (1., S 2 der Beschwerdebegründung), dass die Beklagte den Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Verwaltungsverfahren mit der Begründung abgelehnt habe, dass eine "ambulante längerfristige Psychotherapie erforderlich und daher die Krankenkasse zuständig sei". Aus welchem Grund die Ablehnung der begehrten Leistungen durch das LSG mit Rücksicht auf das Vorliegen einer akut behandlungsbedürftigen Krankheit für den Kläger daher überraschend gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar.
- 11 Dies gilt umso mehr, als es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B, alle zitiert nach Juris). Die Pflicht zur Gehörsgewährung bedeutet hingegen nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen; nicht aber muss das Gericht ihnen auch mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen und Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (vgl Senatsbeschluss vom 21.2.2011 - B 13 R 383/10 B - aaO RdNr 9).
- 12 Wenn der Kläger meint, dass das LSG entgegen der - im Beschwerdeverfahren neu vorgelegten ärztlichen Bescheinigung der Dres. L. /N. vom 17.6.2011 - nicht von einer akut behandlungsbedürftigen, sondern vielmehr von einer erheblich chronifizierten Erkrankung hätte ausgehen müssen, handelt es sich um Angriffe auf die Beweiswürdigung des Gerichts (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), auf die nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden darf.
- 13 c) Wenn der Kläger schließlich rügt, dass das LSG nicht die Gründe genannt habe, weshalb eine akute Behandlungsbedürftigkeit vorgelegen und es zudem unterlassen habe, sich auf jene Krankheit festzulegen, die beim Kläger vorliege (3.3, S 6 Beschwerdebegründung), hat er einen Verfahrensfehler auch insofern nicht hinreichend bezeichnet. Das BSG hat wiederholt klargestellt, dass die Vorschrift des § 128 Abs 1 S 2 SGG, wonach in dem Urteil alle Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind, nicht schon dann verletzt wird, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten nach den Darlegungen des Beschwerdeführers falsch, oberflächlich



oder wenig überzeugend sein sollten (*stRspr*, vgl zB BSG vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - *Juris RdNr 3 mwN*). Nichts anderes trägt der Kläger aber vor, wenn er die Rechtsansicht des LSG wiedergibt, wonach die Krankheit unabhängig von der genauen Diagnose der Gesundheitsstörung den Kläger an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert habe und dass nicht abschließend geprüft werden müsse, welche genauen Diagnosen zu stellen seien (2., S 3 der Beschwerdebegründung).

- 14 2. Der Kläger hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.
- 15 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Der Kläger misst folgenden Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob
1.) ein Gericht vom Vorliegen einer Krankheit ausgehen darf, deren Diagnose unbekannt ist, die nach Ansicht des Gerichts aber akut behandlungsbedürftig sei.
2.) im sozialgerichtlichen Verfahren über zwei Instanzen dahingestellt bleiben darf, ob das vom Versicherten geltend gemachte Antragsleiden (hier: durch Mobbing reaktiv verursachte Depressionen) vorliegt."
- 17 Mit diesen Fragen hat der Kläger aber keine Rechtsfragen dargelegt. Vielmehr handelt es sich um Fragen, die ersichtlich auf seinen Einzelfall zugeschnitten sind und die deshalb keine Breitenwirkung entfalten können. Die aufgeworfenen Fragen können auch nicht Gegenstand revidiblen Rechts (*vgl § 162 SGG*) sein, weil sie keinen normativen Inhalt haben, sondern vielmehr Tatsachenfragen bzw Fragen des Beweises aufwerfen, die sich einer Überprüfung durch das Revisionsgericht entziehen.
- 18 3. Schließlich hat der Kläger auch keine Divergenz bezeichnet.



- 19 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 20 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 21 Der Kläger bezeichnet zwar Entscheidungen des BSG (*vom 9.4.2003 - B 5 RJ 34/02 R - , vom 6.8.1987 - 3 BK 5/87 - und vom 24.1.1990 - 3 RK 7/89*) und skizziert deren Inhalt. Er ist der Meinung, dass eine Divergenz darin liege, "dass der Beschwerdeführer ausdrücklich beantragt hatte, den Sachverständigen zu befragen" bzw "dass im vorliegenden Fall das LSG es unterlassen hat, die Umstände der angeblich akut behandlungsbedürftigen Krankheit, die beim Beschwerdeführer vorliegen soll, festzustellen und darzulegen" (*5.2, S 9 der Beschwerdebegründung*). Der Kläger hat aber versäumt, sowohl aus dem angefochtenen Berufungsurteil als auch aus den zitierten BSG-Entscheidungen abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten, diese einander gegenüberzustellen und den Widerspruch zwischen den Rechtssätzen aufzuzeigen. Mit dem Vorbringen rügt er lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB die Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder die fehlerhafte Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt aber, wie oben ausgeführt, nicht die Zulassung wegen Divergenz (*vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).



- 22 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 23 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)